



Fachmedienmitteilung

Datum 14.12.2016
Sperrfrist

Umfassendere Tierschutzkontrollen bei der Schweinehaltung

Ab dem 1. Januar 2017 richtet sich das Augenmerk bei den Tierschutzkontrollen auf Betriebe mit Schweinehaltung. Dieses neue Schwerpunktprogramm dauert drei Jahre. Es soll sicherstellen, dass die Schweinehaltung den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht.

Die unangekündigten Kontrollen finden nicht zusätzlich statt, sondern im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen. Dazu wird in jedem Kanton jährlich ein Drittel der Zucht- und Mastbetriebe ausgewählt und kontrolliert.

Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure werden bei den Betriebskontrollen fünf Punkte speziell untersuchen:

- Anzahl und Funktionieren der Tränken
- Haltung und Betreuung von kranken und verletzten Tieren
- Anbieten von Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten
- Anbieten von Beschäftigungsmaterial
- Einsperren von Sauen während der Geburtsphase

Zudem ist bei allen angemeldeten Kontrollen von Betrieben mit Schweinehaltung der Zustand der Böden in den Zuchtbuchten zu beurteilen. Denn der für diese Buchten typische Vollspaltboden wird ab 1. September 2018 verboten sein. Das Schwerpunktprogramm ermöglicht es, die Mastbetriebe zu begleiten, sofern die Kontrollen einen Anpassungsbedarf bei den Zuchtbuchten ergeben. Ab September 2018 müssen die Kontrolleurinnen und Kontrolleure dann überprüfen, ob noch Schweine in Vollspaltenbuchten gehalten werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des BLV](#).

Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Medienstelle
Tel. 058 463 78 98
media@blv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI